

**Motion Gmür Andrea und Mit. über eine Standesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer (Gleichbehandlung mit Schweizer Steuerpflichtigen) (M 349). Eröffnet: 26. Januar 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motionärin ersucht den Regierungsrat, dem Kantonsrat Antrag zu stellen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen, welche die Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer verlangt. Die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Ausserdem liege ein Verstoss gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung vor, wenn ein Ausländer, der vom Kapitaleinkommen lebt, steuerlich anders behandelt wird, als ein erwerbstätiger Schweizer. Die Pauschalbesteuerung habe auch einen Einfluss auf den Immobilienmarkt, weil Ausländer aufgrund ihrer Steuerersparnis höhere Preise für eine Liegenschaft bezahlen könnten.

Festlegung der Aufwandsteuer

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt keine individuelle Steuervereinbarung dar, sondern ist eine gesetzlich geregelte Methode zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Personen, die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, können im Zuzugsjahr eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, wenn sie hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt sowohl für Schweizerbürger wie auch für Ausländer.

Nicht Schweizerbürger können auch in den Folgejahren weiterhin eine Aufwandsteuer entrichten, wenn sie hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Lebensaufwand wird aufgrund der Gesamtsituation der Person festgelegt, wobei deren Leistungsfähigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Wer mehr Einkommen und Vermögen hat, kann einen höheren Lebensaufwand bestreiten als wer weniger hat. Entsprechend wird die Pauschalsteuer festgelegt.

Gesetz und Verordnung sehen einen Mindestaufwand vor: Schweizerische Einkommen und Vermögenswerte sowie Einkommen, für die ein Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht wird, mindestens aber das Fünffache der Miete bzw. des Mietwerts oder das Doppelte des Pensionspreises, sind zwingend zu versteuern. In einer jährlichen Kontrollrechnung werden die Einhaltung der Mindestbesteuerungsvorschriften und der subjektiven Voraussetzungen für eine Aufwandbesteuerung geprüft. Bei der Aufwandsteuer wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Die ermittelten Einkommens- und Vermögensfaktoren werden zu den ordentlichen Tarifen besteuert. Es findet keine degressive Besteuerung der Einkommen und Vermögen statt. Andere Steuern, wie beispielsweise die Erbschaftssteuer, können nicht pauschaliert werden.

Bedeutung der Aufwandsteuer

Die Pauschalbesteuerung wurde eingeführt, um vermögende Ausländer hier anzusiedeln und die Veranlagungen zu vereinfachen. Vielfach ist es schwierig, die korrekte Einkommens- und Vermögenssituation dieser ausländischen Personen zu ermitteln. Man wollte mit der Aufwandsteuer auch die ursprünglich individuellen Steuerabkommen auf schweizerischer Ebene ausschalten.

Gesamtschweizerisch werden um die 4'200 Personen nach dem Aufwand besteuert. Ihre Steuerleistung beträgt rund 400 Mio. Franken (Bund, Kanton und Gemeinden). Praktisch alle Kantone kennen die Besteuerung nach dem Aufwand und haben nach Aufwand besteuerte Ausländer an ihren Steuerregistern. Der weitaus grösste Teil dieser Ausländer hat ihren Wohnsitz in den Kantonen Graubünden, Waadt, Wallis und Genf.

Ende 2008 hatten im Kanton Luzern 134 Ausländer Wohnsitz, welche eine Pauschalierung beanspruchten. Ihre Steuerleistung an den Kanton und die Gemeinden wird 2008 über 11 Mio. Franken betragen (Tendenz steigend), beim Bund gegen 4 Mio. Franken (Schätzung, da die Veranlagungen 2008 noch nicht vorliegen).

Es darf nicht übersehen werden, dass einige dieser Ausländer Luzern ohne die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nicht als Wohnsitz gewählt hätten. Ferner würde sich in vielen Fällen eine ordentliche Besteuerung schwierig gestalten, da die nach dem Aufwand besteuerten Personen oft sehr komplexe und schwierig zu bewertende Vermögensverhältnisse aufweisen.

Auswirkungen auf den Immobilienmarkt

Die in der Motion geäusserten Bedenken, pauschal Besteuerte verdrängten andere steuerkräftige Personen, sind Vermutungen. Vereinzelt mag es sein, dass Pauschalbesteuerte bereit sind, höhere Immobilienpreise zu bezahlen. Die relativ geringe Zahl von neu angesiedelten pauschal besteuerten Personen kann keinen entscheidenden Einfluss auf die Preisbildung im Immobilienmarkt haben. Auch erwirbt nur ein Teil der pauschal besteuerten Personen Wohneigentum oder diese erwerben Wohneigentum an nicht aussergewöhnlichen Lagen. Es ist hingegen einzuräumen, dass attraktive Immobilien tendenziell auch beim Erwerb durch ordentlich besteuerte Personen zu einem hohen Steueraufkommen in der entsprechenden Standortgemeinde führen. Weiter ist festzustellen, dass in Kantonen mit sehr vielen nach dem Aufwand besteuerten Personen und dort an touristischen Lagen die Immobilienpreise übermässig stark gestiegen sind.

Internationaler und interkantonaler Kontext

Auch andere europäische Länder wie Belgien, Grossbritannien, Liechtenstein, Luxemburg oder Österreich kennen besondere Steuerregime für ausländische Steuerpflichtige. Abschaffungstendenzen sind in diesen Ländern nicht erkennbar.

Der Kanton Luzern ist von Niedrigsteuernkantonen umgeben, welche ohne Ausnahme die Aufwandbesteuerung kennen. Aus Wettbewerbsgründen sollte deshalb eine Abschaffung der Pauschalsteuer nur ins Auge gefasst werden, wenn diese Abschaffung gesamtschweizerisch erfolgt. In diesem Sinne wäre die von der Motionärin verlangte Standesinitiative das richtige Instrument, falls der Kantonsrat eine Abschaffung der Aufwandsteuer anstreben möchte. Äusserst nachteilig wäre hingegen ein Alleingang des Kantons Luzern. Die Abwanderung von Pauschalbesteuerten in die umliegenden Niedrigsteuernkantone wäre zu befürchten.

Auf Bundesebene sind bereits eine Kantonsinitiative des Kantons St. Gallen und ein parlamentarischer Vorstoss hängig, welche die Abschaffung der Pauschalbesteuerung verlangen.

Mit einer weiteren Kantonsinitiative würde der Kanton Luzern lediglich offene Tore einrennen, gleichzeitig aber ein falsches Signal senden und damit die in den letzten Jahren im interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich verbesserte Position unseres Kantons gefährden. Insbesondere könnte nur schon die Ankündigung einer Kantonsinitiative die Ansiedlung von neuen Wohlhabenden nach dem Aufwand oder ordentlich besteuerten Personen verhindern und zur Abwanderung führen.

Fazit

Pauschalierungen sind keine Steuerabkommen, sondern eine gesetzlich vorgesehene Veranlagungsart. Eine eigene Kantonsinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung würde das hart erarbeitete Image unseres Kantons unnötig gefährden.

Wir sind hingegen der Ansicht, dass ein Mindeststeuerbetrag für die ganze Schweiz, das heisst im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und somit in allen kantonalen Steuergesetzen eingefügt werden muss. Wir werden uns im Rahmen der politischen Behandlung der bereits eingereichten St. Galler Standesinitiative und zahlreichen Vorstössen auf Bundesebene über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) für wesentlich verschärfte Kriterien einsetzen. Damit lässt sich auch das Missbrauchspotenzial beseitigen.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion abzulehnen.

Luzern, 12. Mai 2009 / RRB-Nr. 576